

Satzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg

über die Erhebung von Kostenerstattungen und Benutzungsgebühren
für die öffentlichen Abwasseranlagen

(Entgelts- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215) sowie des § 50 a und des § 132 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der Fassung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2009 (Amtsblatt S. 676) und aufgrund der §§ 1,2,4,6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), sowie des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG- in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 02.12.10, hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt :

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines

II. Abschnitt :

Bestimmungen für Grundstücksanschlussleitungen

- § 3 Kostenerstattung
- § 4 Kostenerstattungspflicht
- § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung
- § 6 Höhe der Kostenerstattung bei erstmaliger Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung
- § 7 Entstehung der Kostenerstattungspflicht
- § 8 Kostenerstattungspflichtiger
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Erhebung und Fälligkeit

III. Abschnitt :

Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder vom Anschluss befreit sind

- § 11 Grundsätze
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 14 Grundlagenbescheid
- § 15 Gebührensätze
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Abwälzung der Abwasserabgabe mitveranlagter Unternehmen
- § 20 Kostenerstattungen
- § 21 Heranziehung und Fälligkeit

IV. Abschnitt :

Bestimmungen für angeschlossene Grundstücke in besonderen Fällen

- § 22 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grundwasser
- § 23 Veranlagung

V. Abschnitt :

Schlussvorschriften

- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anzeigepflicht der Eigentumsverhältnisse
- § 26 Beitreibung
- § 27 Billigkeitsmaßnahmen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Zwangsmaßnahmen
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 32 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg erhebt im Sinne der §§ 4,6, 7 und 10 des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes

- (1) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührensätze für jede Gebührenart werden getrennt ermittelt und nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.
- (2) Kostenerstattungen für die erstmalige Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Kleininleiterabgaben zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Landes.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Grundstückseigentümer und entsprechend zur sonstigen Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z.B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte). Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt

Bestimmungen für Grundstücksanschlussleitungen

§3

Kostenerstattung

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung, Veränderung und Beseitigung sowie zum Ersatz der Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an der öffentlichen Entsorgungsanlage verlangt die Gemeinde Spiesen-Elversberg öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des §10 Abs. 1 KAG.
- (2) Als Grundstücksanschlussleitung wird die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal (=öffentliche Entsorgungsanlage) bis zur Grundstücksgrenze bezeichnet.
- (3) In den Fällen, in denen der Hauptkanal (=öffentliche Entsorgungsanlage) auf dem anzuschließenden Grundstück verläuft, wird die Herstellung eines Anschlussstutzens am Hauptkanal als Grundstücksanschlussleitung bezeichnet.

§ 4

Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungspflicht unterliegen die Grundstücke, für die eine benutzungsfähige Grundstücksanschlussleitung durch die Gemeinde erstmalig hergestellt ist.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung nach § 3 sind, außer bei der erstmaligen Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung auf einem Grundstück, die von der Gemeinde aufgewendeten tatsächlichen Kosten.
- (2) Wird auf einem Grundstück mehr als eine Grundstücksanschlussleitung erstmalig hergestellt (Zweitanschluss), so sind die Kosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (4) Bei Grundstücken, die im Trennverfahren entwässert werden, zählt der Anschluss an den Schmutz- und Regenwasserkanal als eine Grundstücksanschlussleitung.

§ 6

Höhe der Kostenerstattung bei erstmaliger Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung

- (1) Die Höhe der Kostenerstattung orientiert sich daran, ob die Erschließungsstraße bzw. der das Grundstück erschließende öffentliche Verkehrsraum befestigt oder unbefestigt sind und inwieweit bei unterstellter Lage des Hauptkanals im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes zur Herstellung der Grundstücksanschlussleitung die Erschließungsstraße bzw. der das Grundstück erschließende öffentliche Verkehrsraum aufgebrochen oder nicht aufgebrochen werden muss.
- (2) Bei der erstmaligen Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung wird bestimmt, dass Entsorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Mitte der Straße verlaufend gelten, wobei die Kosten nach Einheitssätzen zu erstatten sind. Dies gilt auch dann, wenn der Hauptkanal nicht im öffentlichen Verkehrsraum oder auf dem anzuschließenden Grundstück verläuft.

- (3) Für die Ermittlung der laufenden Meterzahl ist die kürzeste Entfernung zwischen der Straßenmitte und der vorhandenen bzw. projektierten Straßenbegrenzungslinie zugrunde zu legen, die auf volle Meter nach unten abzurunden ist, wenn die Reststrecke unter 0,50 m liegt, im übrigen aufzurunden. Die Straßenmitte bestimmt sich nach den vorhandenen bzw. projektierten Straßenbegrenzungslinien.
- (4) Der Berechnung der Kostenerstattung wird der durchschnittliche Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung nach Anhang I zugrunde gelegt.
- (5) Auf Antrag kann der Auftrag für die Herstellung oder Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung vom Grundstückseigentümer direkt an eine von der Gemeinde anerkannte Bauunternehmung erfolgen. In diesem Falle ist eine Abnahme des verlegten Kanals vor der Grabenverfüllung durch einen Vertreter des Bauamtes der Gemeinde zwingend erforderlich.
- (6) Der Aufwand für die Veränderung, die Beseitigung und die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen, sofern der Anschlussnehmer dies zu vertreten hat.
- (7) Bei Grundstücken, die bis zum Anschluss an die Trennkanalisation bereits mit benutzungsfähigem Anschlusskanal in einen öffentlichen Kanal entwässert haben, übernimmt die Gemeinde Spiesen-Elversberg die Kosten des zweiten Anschlusskanals im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 7

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 8

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (4) Die Kostenerstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige zu zahlende Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der kostenerstattungspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Kostenerstattungen werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Zahlung wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

III. Abschnitt
Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind
oder vom Anschluss befreit sind (Kleineinleiter)

§ 11
Grundsätze

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden getrennt nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Gebühren werden für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt im Sinne des Abs. 1 gelten die Wassermengen, die
 - a) dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden
 - b) auf dem Grundstück gewonnen werden,
 - c) aus Zisternen als Brauchwasser für den Haushalt (z.B. für WC, Waschmaschine) entnommen werden.

Die Wassermengen sind jeweils durch Wasserzähler zu messen.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die entstehenden Kosten für die Anschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Wasserzählern trägt der Gebührenpflichtige.

Hat die Messvorrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die für die vorausgegangene oder spätere Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge; es wird jedoch im Falle a) und b) ein Mindestverbrauch von 3 Kubikmetern pro Person und Monat angenommen.

- (3) Soweit aus den Zisternen Brauchwasser für den Haushalt entnommen wird und nicht durch Zähler gemessen wird oder diese Messung nicht verwertet werden kann oder rechtzeitig gemeldet ist, sind bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nach Absatz 2 Buchstabe c) für jeden Quadratmeter der Zisterne dienenden und nach § 13 Abs. 3 zu berücksichtigenden Fläche jährlich 0,2 Kubikmeter Schmutzwasser anzusetzen.
- (4) Die eingeleiteten Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Verzichtet die Gemeinde auf Messeinrichtungen oder sind diese noch nicht erstellt, so kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Nicht absetzbar sind 12 Kubikmeter jährlich zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde einzureichen. Eine Erstattung der Abwasserbeseitigungsgebühren kann nur dann erfolgen, wenn Zwischenzähler in dem nachzuweisenden Erstattungszeitraum eine Eichung vorweisen konnten. Gemäß der Eichordnung ist die Gültigkeitsdauer der Eichung bei Volumemessgeräten für Kaltwasser auf 6 Jahre beschränkt. Nach Ablauf der Eichung sind Zwischenzähler vom Antragsteller auszutauschen oder neu zu eichen. Der Austausch von Zwischenzählern ist der Gemeinde Spiesen-Elversberg schriftlich anzuzeigen. Bei einer Neueichung ist das Prüfzertifikat als Kopie einzureichen. Anträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist gestellt werden, sind von der Erstattung ausgeschlossen. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers

Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.
- (7) Der landeseinheitliche Verbandsbeitrag an den Entsorgungsverband Saar (EVS) und die Abwasserabgabe werden über die Gebühren für das Einleiten von Schmutz- und Regenwasser anteilig abgewälzt.
- (8) Das zum Sprengen von öffentlichen gärtnerischen Anlagen verwendete und durch Wassermesser nachgewiesene Wasser wird der Gebührenrechnung nicht zugrunde gelegt.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde erhoben. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Hierzu zählen:
 - a) alle bebauten und befestigten Flächen, die direkt in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, d. h. deren abfließendes Niederschlagswasser über Dachrinnen, Hofabläufe, Terrassen- und Treppenabläufe, offene oder mit Rosten abgedeckte Rinnen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird
 - b) alle bebauten und befestigten Flächen, die zwar nicht mit eigenen Ablaufeinrichtungen ausgestattet sind, deren Niederschlagswasser jedoch indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, indem es auf Nachbargrundstücke, öffentliche Straßen oder private Flächen abläuft oder geleitet wird, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Die zu berücksichtigenden überdachten oder befestigten Flächen werden entsprechend ihrem Versiegelungsgrad mit folgenden Anteilen der Gebührenrechnung zugrunde gelegt:

Dächer:	Standarddach (flach oder geneigt)	100 %
	begrüntes Dach	50 %
Befestigte Flächen:	Asphalt, Beton, Verbundsteine	100 %
	Rasengittersteine, wassergebundene Flächen, Pflaster mit Fugenanteil größer/gleich 20%, wasserdurchlässiges Pflaster (nachweisbar)	50 %
wasserdurchlässige und voll versickerungsfähige Flächen, z.B. Schotter, Rollkies		0 %

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Versiegelungsgrad, welcher der vorgenannten Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

- (4) Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind je volle 10 m² versiegelte Grundstücksfläche, d. h. die tatsächlich ermittelte Fläche wird auf 10 volle Quadratmeter abgerundet.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigung nach der Abwassersatzung erforderlich ist. Die geänderte Berechnungsgrundlage wird ab dem 01.01. des Folgejahres gebührenwirksam. Änderungen der Berechnungsgrundlage von weniger als 10 m² versiegelter Fläche werden nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

- (6) Jeder Grundstückseigentümer ist auskunftspflichtig über die Aufstellung der versiegelten Flächen seiner Grundstücke. Der Gemeinde sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind oder nach § 12 Abs. 2 indirekt in die öffentliche Abwasseranlage entwässern. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Gemeinde anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder auf dem Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Wird eine zulässige Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird die daran angeschlossene versiegelte Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt.
- Soweit Niederschlagswasser von überdachten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die durch einen Überlauf direkt oder indirekt mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden sind, ist bei Verwendung dieses Wassers als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung von der der Zisterne dienenden und nach § 13 Abs. 2 zu berücksichtigenden Fläche 25 Quadratmeter für ein Behältervolumen von je 1 m³ oder entsprechende Zehntel für Zwischengrößen abzuziehen. Behältervolumen insgesamt unter 2 m³ werden nicht berücksichtigt.
- (8) Befestigte private Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden und von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wie sonstige öffentliche befestigte Flächen behandelt, d. h. für diese Flächen trägt die Gemeinde die Kosten der Regenwasserbeseitigung.

§ 14 Grundlagenbescheid

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird gesondert festgestellt.
- (2) In dem Feststellungsbescheid werden die überdachten und die befestigten Flächen eines Grundstücks sowie das Behältervolumen für eine etwaige Anrechnung von pauschalen Abzugsmengen gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt.

§ 15 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anhang I beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke.

Sind für Grundstücke Erbbaurechte bestellt, so sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte sowie wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO). Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Gemeinde mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Verpflichteten.
- (3) Bei öffentlich gewidmeten Flächen trifft die Gebührenschild den Straßenbaulastträger.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 01. des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode der KEW für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19

Abwälzung der Abwasserabgabe mitveranlagter Unternehmen

Die Unternehmen, deren Schadeinheiten bei der Abwälzung der Wasserabgabe auf die Gemeinde im Abgabenbescheid besonders ausgewiesen sind, entrichten zur Abgeltung dieser durch sie verursachten Kosten eine besondere Kanalbenutzungsgebühr, die gem. § 9 AbwAG für jede ausgewiesene Schadeinheit die in Anhang I aufgeführte Kleininleiterabgabe.

§ 20

Kostenerstattungen

Der Kostenaufwand für die Veränderung der Grundstücksanschlussleitung ist, sofern der Anschlussnehmer diese Kosten zu vertreten hat, der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für zusätzlich gewünschte Anschlüsse.

§ 21

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Gebühren, Kostenerstattungen und Abgaben nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgelegt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nachfolgend oder im Bescheid keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren nach § 12 (Schmutzwasser) sind, soweit Wasser von der Kommunalen Energie- und Wasserversorgung AG Neunkirchen (KEW AG) bezogen wird, entsprechend der Gebührenrechnung der KEW AG fällig. Die KEW AG erhebt diese Gebühren im Auftrag der Gemeinde.
- (3) Die Schmutzwassergebühren nach § 12 Absatz 3 und die Niederschlagswassergebühren nach § 13 sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

- (4) Abweichend vom Absatz 3 werden Kleinbeträge wie folgt fällig:
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag können die Gebühren für das Niederschlagswasser am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser muss bis spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (5) Die Abgaben nach dieser Satzung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (6) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind jeweils zum Ersten eines Monats Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt :

Bestimmungen für angeschlossene Grundstücke in besonderen Fällen

§ 22

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grundwasser

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwassersanierungen oder aus Wasserhaltungen von Baustellen in die öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach den Grundwassermengen berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt die durch Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Wassermenge. § 12 (2, 4) gelten sinngemäß.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

§ 23

Veranlagung

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anhang I beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 01. Januar des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren können Abschlagszahlungen erhoben werden, deren Höhe auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt werden kann. Die Erhebung der Gebühren für die Ableitung von Grundwasser erfolgt durch die Gemeinde Spiesen-Elversberg oder durch von ihr beauftragte Dritte.

V.

Schlussvorschriften

§ 24

Auskunftspflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben den Bediensteten der Gemeinde und den von der Gemeinde Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich sind.
- (2) Die Bediensteten der Gemeinde und die von der Gemeinde Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 25

Anzeigepflicht der Eigentumsverhältnisse

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und der Grundstückseigentümer sind der Gemeinde sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren und Kostenerstattungen beeinflussen, so haben die gebührenpflichtigen Personen dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für gebührenpflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26

Beitreibung

Die Abgaben, Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§27

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Beiträge können nach §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn die in der Abgabenordnung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über:
 - a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge (§ 12 (2, 3, 4, 5)),
 - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen (§§12, 13)
 - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht (§§ 17 (1), 18 (1), 22 (1)),
 - d) die Auskunftspflicht (§ 24) und
 - e) die Anzeigepflicht (§ 25)

vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Abs. (1) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 29 Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsbl. S 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 30 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 31 Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes –KAG–.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgelts- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung vom 13.12.2001, zuletzt geändert am 26.11.2009, außer Kraft.

Gemeinde Spiesen-Elversberg, 02.12.2010

gez. Pirrung
Bürgermeister

Anhang 1

Kostenerstattungen und Gebührentarife der Gemeinde Spiesen-Elversberg zur Entgelts- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung vom 02.12.2010

I. Kostenerstattungen

1. Die Kostenerstattung beträgt bei der erstmaligen Herstellung eines Anschlusskanals im unbefestigten Gelände 286 Euro pro lfdm.
2. Die Kostenerstattung beträgt bei der erstmaligen Herstellung eines Anschlusskanals in befestigten, öffentlichen Flächen 815 Euro pro lfdm.

II. Gebührentarife

1. In den Fällen für getrennte Veranlagung für Schmutz- und Niederschlagswasser:
 - a) gemäß § 12 je Kubikmeter Schmutzwasser 3,18 Euro
 - b) gemäß § 13 für das Ableiten von Niederschlagswasser je vollem Quadratmeter versiegelter Fläche jährlich 0,73 Euro
2. In den Fällen des § 22 für die Einleitung von Grundwasser je cbm 0,58 Euro
3. Kleininleiter gemäß § 18 je Schadeinheit 48,31 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 6 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Spiesen-Elversberg, den 02.12.2010

gez. Pirrung
Bürgermeister